

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 25. September 2020

Nr. 60/2020

---

## Inhalt:

### Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang

Architektur

der  
Universität Siegen

Vom 22. September 2020

**Ordnung zur Änderung der  
Praktikumsordnung  
für den Bachelorstudiengang**

**Architektur**

**der**

**Universität Siegen**

Vom 22. September 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Universität Siegen vom 30. September 2018 (Amtliche Mitteilung 46/2018) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3

#### Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Praktika ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, gestattet der zuständige Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichwertige Praktika in einer bedarfsgerechten Form zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen.“

3. In § 9 Satz 1 wird die Modulnummer MB 22 durch die Modulnummer 2ARCHBA22 ersetzt.

4. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Praktikum im Rahmen des Wahlpflichtmoduls ist zugelassen, wer die Module 2ARCHBA03, 2ARCHBA04, 2ARCHBA05, 2ARCHBA08, 2ARCHBA09 und 2ARCHBA11.1 erfolgreich abgeschlossen hat.“

5. In § 11 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt 10 bis 15 Seiten ohne Anhänge (bei einem Praktikum im Umfang von 9 LP) und 15 bis 20 Seiten ohne Anhänge (bei einem Praktikum im Umfang von 6 LP).“

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 14. August 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 22. September 2020

Der Rektor

gez

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)